IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Januar 2016

Erb und Erbschaftsteuerrecht

Erbausschlagung
Keine Anscheins- oder Duldungsvollmacht bei der Erbausschlagung

Wenn die Erklärung der Erbausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter eines Vereins mangels Vertretungsmacht (z.B. wegen der erforderlichen Gesamtvertretung) gegenüber dem Nachlassgericht unwirksam ist, ist die Erbausschlagung auch nicht nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht wirksam. Auf die Amts empfangsbedürftige Willenserklärung sind diese Grundsätze nicht anwendbar, weil das Nachlassgericht als Empfänger kein zu schützendes Vertrauen entwickelt (OLG Bremen 12.05.15, 5 W 9/15).

Praxishinweis:

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Eine Rechtsscheinvollmacht ist nur zu bejahen, wenn der Geschäftsgegner – nicht der Vertretene – schutzwürdig ist. Das Nachlassgericht als Empfänger der Ausschlagungserklärung benötigt keinen Schutz. Der durch eine wirksame Erbausschlagung Begünstigte, ist nicht Erklärungsempfänger.

Mögliche Miterben der dritten Ordnung ermitteln

Beim Erbscheinsantrag trifft den Beteiligten eine allgemeine Mitwirkungspflicht gemäß § 27 FamFG. Wenn ein Beteiligter in der ihm zumutbaren Weise alle gemäß § 2354 BGB erforderlichen Angaben gemacht und hierzu die mit noch zumutbarem Aufwand beschaffbaren urkundlichen Nachweise vorgelegt hat, kann die Durchführung eines Aufgebots nach § 2358 Abs. 2 BGB nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Antragsteller müsse vorrangig die Sache weiter aufklären und einen Erbenermittler einschalten (OLG Hamm 13.02.15, I – 15 W 313/14).

Erbausschlagung: Frist für die Anfechtung

Für die Anfechtung der Anfechtungserklärung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft sowie der Versäumung der Ausschlagungsfrist (§ 1956 BGB) gelten die Fristen des § 121 BGB, nicht diejenigen des § 1945 BGB (BGH 10.06.15, IV ZB 39/14).

Keine Vergütung des Betreuers aus Nachlass bei Behindertentestament

Liegt ein Behindertentestament vor, so ist die Vergütung des Betreuers aus der Staatskasse zu zahlen, da der Nachlass hierfür nicht nach § 1835 a BGB als Vermögen des Betreuten zur Verfügung steht.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Weiterbeschäftigung bei betriebsbedingter Kündigung

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prüfung von Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten vor einer betriebsbedingten Kündigung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Arbeitsplätze im Ausland (BAG, Urteil vom 24.09.2015 – 2 AZR 3/14).

Diskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb

Erwähnt der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben die „Pensionsberechtigung“ des Arbeitnehmer, kann sich daraus ein Indiz für eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters ergeben, mit der Folge der Unwirksamkeit der Kündigung (BAG, Urteil vom 23.07.2015 – 6 AZR 457/14).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de